Amtsblatt

C 330

40. Jahrgang

1. November 1997

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
97/C 330/01	ECU	1
97/C 330/02	Staatliche Beihilfen — C 44/97 (ex NN 78/97) — Spanien (¹)	2
97/C 330/03	Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates betreffend die Sache Nr. IV/34.796 — Canon/Kodak (1)	
97/C 330/04	Ernennung der Mitglieder der Fachgruppe "Aquakultur" des Beratenden Ausschusses für Fischereiwirtschaft	15
97/C 330/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1013 — Shell UK Ltd/Gulf Oil (Great Britain) Ltd) (1)	
97/C 330/06	Mitteilung der Kommission über die Berechnung der durchschnittlichen Gemeinschaftsquote für die Öffnung des Elektrizitätsmarkts, bestimmt durch die Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt	18
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
97/C 330/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreibervorauswahl (1)	

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

(97/C 330/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

1	31. 10. 1997	Oktober (²)		31. 10. 1997	Oktober (2)
Belgischer und			Finnmark	5,91487	5,89698
Luxemburgischer Franken	40,6255	40,5894	Schwedische Krone	8,56667	8,47984
Dänische Krone	7,49544	7,49217	Pfund Sterling	0,682455	0,686745
Deutsche Mark	1,96968	1,96767	US-Dollar	1,14277	1,12032
Griechische Drachme	310,023	309,904	Kanadischer Dollar	1,60605	1,55282
Spanische Peseta	166,376	166,076	Japanischer Yen	137,384	135,511
Französischer Franken	6,59745	6,60102	Schweizer Franken	1,59759	1,62592
Irisches Pfund	0,760985	0,762570	Norwegische Krone	7,97426	7,92649
Italienische Lira	1933,64	1927,77	Isländische Krone	81,2511	80,1144
Holländischer Gulden	2,22075	2,21689	Australischer Dollar	1,62904	1,55406
Österreichischer Schilling	13,8641	13,8489	Neuseeländischer Dollar	1,83489	1,76166
Portugiesischer Escudo	201,139	200,441	Südafrikanischer Rand	5,50473	5,28047

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code "cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code "ffff" angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23. 12.

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23). Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABI. L 345 vom 20. 12. 1980,

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABI. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1). Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

⁽²⁾ Die Monatsdurchschnittskurse des Ecu werden am Monatsende veröffentlicht.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 44/97 (ex NN 78/97)

Spanien

(97/C 330/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über die Beihilfe für die Unternehmen der Magefesa-Gruppe und ihre Nachfolger

Mit dem nachstehend wiedergegebenen Schreiben hat die Kommission die spanische Regierung von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten.

,,I

1989 traf die Kommission eine ablehnende Entscheidung über eine Beihilfe für die Unternehmensgruppe Magefesa, die Haushaltsartikel herstellt.

Seit 1984 war Magefesa in einem komplizierten Netz bestehend aus zwei Holdinggesellschaften und einer Unternehmensgruppe organisiert:

- In der Holdinggesellschaft Magefesa waren das Mutterunternehmen Manufacturas Generales de Ferretería SA (Magefesa), die Industrieunternehmen Cubertera del Norte SA (CUNOSA), Manufacturas Inoxidables Gibraltar SA (MIGSA), Industrias Domésticas SA (INDOSA), Investigación y Desarrollo Udala SA und das Unternehmen Las Mimosas SA (INLAMISA) zusammengefaßt, durch das Magefesa an Edificios y Naves Industriales (ENISA) und Tefal Española SA beteiligt war;
- in der Holdinggesellschaft LICASA waren La Industrial Cuchilleria Alavesa SA (Licasa Patrimonial SA),
 Manufacturas Gur SA (GURSA), Alberdi Hermanos SA (ALBERSA) und Licasa Industrial SA zusammengefaßt;
- mehrere Unternehmen der Gruppe (Magefesa, CUNOSA, MIGSA, INDOSA) bildeten auch einen Handelskonzern, Agrupación de Empresas "Magefesa", durch den sie ihre Rohstoffe bezogen und ihre Produktion kommerzialisierten.

Magefesa hielt seit 1983 einen großen Anteil des spanischen Markts. Danach begannen für das Unternehmen finanzielle Schwierigkeiten. Laut den spanischen Behörden wurde 1983 das gesamte Vermögen der Gruppe, einschließlich des Warenzeichens des Unternehmens, hypothekarisch belastet. Der Umsatz, der 1984 noch 8 037 Mio. PTA betragen hatte, sank 1986 auf 1 979 Mio.

PTA. Bis Ende 1986 stiegen die Verluste auf über 15 000 Mio. PTA, während das Eigenkapital der Gruppe auf — 11 000 Mio. PTA schrumpfte. Magefesa stand somit am Rande des Bankrotts.

Um dem vorzubeugen, wurde das Management einer privaten Beratungsfirma, Gestiber, anvertraut. Es wurde ein Aktionsprogramm vorgelegt, das u. a. den Abbau von 3 100 Arbeitsplätzen vorsah. Die Durchführung des Vorhabens umfaßte die Gewährung von Beihilfen der spanischen Regierung sowie mehrerer regionaler Verwaltungen (Baskenland, Kantabrien und Andalusien), in denen Unternehmen der Magefesa standen.

Zunächst gründeten die autonomen Regierungen drei zwischengeschaltete Gesellschaften: FICODESA (Baskenland), GEMACASA (Kantabrien) und Manufacturas DAMMA (Andalusien). Diese Gesellschaften kontrollierten die Verwendung der Beihilfen und gewährleisteten den weiteren Betrieb der Magefesa-Unternehmen, indem sie die Gläubiger daran hinderten, die Finanz- und Warenvorräte zu beschlagnahmen. Zu diesem Zweck vermarkteten die zwischengeschalteten Gesellschaften aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen die gesamte von den einzelnen Magefesa-Unternehmen aufgekaufte Produktion; gleichzeitig verwalteten sie das Kapital, die Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse, die sie den Unternehmen auf der Grundlage ihrer Arbeitsleistung oder von nachgewiesenen Ausgaben zur Verfügung stellten.

1987 wurde bei der Kommission eine Beschwerde eingereicht, der zufolge Magefesa staatliche Beihilfen erhalten hat. Die Kommission eröffnete 1988 ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag. Dabei wurden folgende Beihilfen ermittelt:

- Bürgschaften für Darlehen in Höhe von 1 580 Mio. PTA (972 Mio. PTA von den baskischen Regionalbehörden, 512 Mio. PTA von den kantabrischen Regionalbehörden und 96 Mio. PTA von den andalusischen Regionalbehörden);
- ein zinsgünstiger Kredit in Höhe von 2085 Mio.
 PTA aus FOGASA (Fondo de Garantía Salarial staatlicher Fonds für die Wahrung der Arbeitnehmeransprüche) für die Zahlung von Abfindungen an die im Rahmen des Aktionsplans freigesetzten Arbeitneh-

mer. Die zwischen Magefesa und FOGASA getroffene Vereinbarung sah die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von acht Jahren bei einem jährlichen Zinssatz von 10,5 % in jährlich zunehmenden Raten vor. 51 % der Gesamtschuld sollten während der letzten beiden Jahre und die aufgelaufenen Zinsen zusammen mit den letzten Raten in den letzten beiden Jahren gezahlt werden;

 verlorene Zuschüsse in Höhe von 1 104 Mio. PTA (803 Mio. PTA von den baskischen Regionalbehörden, 262 Mio. PTA von den kantabrischen Regionalbehörden und 39 Mio. PTA von den andalusischen Regionalbehörden).

Die Kommission traf am 20. Dezember 1989 eine abschließende ablehnende Entscheidung, wonach die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar war, da für keine der in Artikel 92 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen die Voraussetzungen erfüllt waren. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, daß das Unternehmen keinen Umstrukturierungsplan hatte, der seine künftige Rentabilität sicherstellte.

Nach Artikel 2 der Entscheidung wurde Ihre Regierung ersucht, die Beihilfe zurückzufordern:

- Die staatlichen Bürgschaften für Darlehen in Höhe von 1 580 Mio. PTA waren zurückzuziehen;
- entweder war das zinsgünstige Darlehen aus dem FOGASA in einen normalen Kredit zu marktüblichen Zinsen und Rückzahlungsbedingungen umzuwandeln oder so umzugestalten, daß es keine Beihilfeelemente mehr enthielt;
- der Betrag von 1 104 Mio. PTA, der den verlorenen Zuschüssen entsprach, war zurückzuziehen.

Die Entscheidung trat zwei Monate nach der Mitteilung in Kraft. Sie wurde von Ihrer Regierung nicht angefochten.

II

Die Kommission hat mit Schreiben vom 19. Juni 1990, 3. August 1990, 13. September 1991, 27. Juli 1992, 21. April 1993, 14. Dezember 1993 und 25. Januar 1994 Fragen zur Rückforderung der unvereinbaren Beihilfe an Ihre Regierung gerichtet, die mit Schreiben vom 31. Juli 1990, 3. August 1990, 9. November 1990, 21. Dezember 1990, 23. Oktober 1991, 22. November 1991, 5. Oktober 1992, 7. Juli 1993, 10. Januar 1994 und 8. April 1994 beantwortet wurden. Danach erhielt die Kommission keine weiteren Auskünfte über die Rückzahlung.

Bei dem letzten Schreiben (1994) Ihrer Regierung sah die Lage hinsichtlich der Rückzahlung der Beihilfe folgendermaßen aus:

- Das zinsgünstige Darlehen in Höhe von 2 085 Mio. PTA aus dem FOGASA: Ihrer Regierung zufolge hatte FOGASA von den ursprünglich erörterten 2 085 Mio. PTA nur 1 747 Mio. PTA ausgezahlt. Es war beschlossen worden, das Darlehen in ein Darlehen zu marktüblichen Bedingungen umzuwandeln.
- Zuletzt wurde der Kommission 1994 mitgeteilt, daß FOGASA 41 Mio. PTA zurückgezogen habe. Laut Ihrer Regierung hatte es noch weitere 2 145 Mrd. PTA zurückzuziehen (1 706 Mio. PTA Eigenkapital zuzüglich 383 Mio. PTA fälligen Zinsen zuzüglich 56 Mio. PTA entsprechend fälligen und noch nicht gezahlten Zinsen in Höhe von 284 Mio. PTA).

Sie hatte die vorbeugende Beschlagnahme der Magefesa-Warenzeichen im Wert von 502 Mio. PTA erwirkt, doch war gegen eine gerichtliche Entscheidung zugunsten eines anderen Gläubigers (Sozialversicherung) Berufung eingelegt worden. Sie hatte auch ein Verfahren zugunsten Dritter eingeleitet, um das Vermögen von Magefesa für insgesamt 104 Mio. PTA zu erwerben.

Die Beihilfe der baskischen Regionalbehörden (Bürgschaften für Darlehen in Höhe von 972 Mio. PTA und Zuschüsse für 803 Mio. PTA): Nach den Angaben Ihrer Regierung haben die baskischen Behörden zusammen mit den beiden anderen beteiligten Regionalverwaltungen den Staatsrat konsultiert, wie die in Form von Bürgschaften geleistete Beihilfe zurückgezogen werden kann, ohne die Ansprüche der Gläubiger, die sie erhalten hatte, zu beeinträchtigen. Der Staatsrat empfahl, die Bürgschaften in Anspruch zu nehmen, die Gläubiger auszuzahlen und sodann gegen den Schuldner vorzugehen. Demgemäß leiteten die baskischen Regionalbehörden nach Inanspruchnahme der Bürgschaften Verfahren ein, um die Beträge zurückzuziehen. Schon im Juli 1993 waren für die gesamten fälligen Beträge Verfahren eingeleitet worden.

Hinsichtlich der Zuschüsse hatten die baskischen Behörden etwa im April 1994 Verfahren zur Nichtigerklärung ihrer Währungen eingeleitet.

Bisher ist keine tatsächliche Rückzahlung erfolgt.

- Beihilfen der kantabrischen Nationalbehörden (Bürgschaften für Darlehen in Höhe von 512 Mio. PTA und Zuschüsse in Höhe von 262 Mio. PTA): Nach Angaben Ihrer Regierung waren bis spätestens 1994 Verhandlungen mit den maßgeblichen Kreditinstituten aufgenommen worden, um zu bestimmen, wie mit der Rückforderung verfahren werden sollte.
- Beihilfen der andalusischen Regionalbehörden (Bürgschaften für Darlehen in Höhe von 96 Mio. PTA und Zuschüsse in Höhe von 39 Mio. PTA): Ihre Regierung hat erklärt, daß die Empfänger ihre Tätigkeit eingestellt haben und weder Personal noch Vermögen vorhanden sind. Es sei berücksichtigt worden,

daß die Kosten der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Rückzahlung überschreiten würden.

Ш

Im Februar 1997 wurden bei der Kommission sieben Beschwerden betreffend Magefesa eingereicht:

- Magefesa habe die von der Kommission 1989 für unvereinbar erklärte Beihilfe nicht zurückgezahlt;
- INDOSA, das im Baskenland ansässige Industrieunternehmen von Magefesa sei 1994 bei Weiterführung seiner Geschäftstätigkeit für zahlungsunfähig erklärt worden. Seither habe das Unternehmen weder Steuern noch Sozialabgaben in Höhe von 2 000 Mio. PTA gezahlt. Im Rahmen des Konkurses von INDOSA sei ein neues Unternehmen INDOSA Derio SL gegründet worden. Sein Geschäftsführer sei einer der drei Konkursverwalter von INDOSA. Die Produktion des in Konkurs gegangenen Unternehmens INDOSA werde von INDOSA Derio SL verwaltet, das sich im Mai 1996 in Compañía de Menaje Doméstico SL umbenannt habe;
- INDOSA, dessen Umsatz 1996 2 500 Mio. PTA betrug, habe weitere Beihilfen aus dem FOGASA, vom spanischen Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten und von der baskischen autonomen Regierung zur Finanzierung des Personalabbaus beantragt. Die baskische Regierung wolle INDOSA in PTA eine Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 1 000 Mio. PTA gewähren, um einen Überbrükkungskredit in Höhe des Betrags, den das Unternehmen vom Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten und aus dem FOGASA erhalten sollte, bis zu dessen Zahlung abzudecken.

Die Beschwerdeführer brachten vor, daß die Angebotspreise der Magefesa-Unternehmen, die noch immer im Markt tätig sind, von 10 bis 70 % unter den Preisen der Wettbewerber liegen; dies sei möglich, weil durch die Nichtrückzahlung der 1989 für unvereinbar erklärten Beihilfe und dadurch, daß sie ihre finanziellen und steuerlichen Pflichten nicht erfüllten, ein Vorteil entstanden sei. Die Beschwerdeführer wiesen auf die dadurch entstehende Wettbewerbsverzerrung sowie darauf hin, daß einige Wettbewerber aus dem Markt ausscheiden mußten, da sich herausstellte, daß sie unter diesen Bedingungen nicht in Wettbewerb treten konnten.

Mit Schreiben vom 27. Februar 1997 bat die Kommission Ihre Regierung um eine detaillierte Aufstellung der zurückgezogenen Beihilfebeträge, aller Maßnahmen, die die Behörden möglicherweise für die Rückforderung getroffen hatten (wenn die Zahlung noch nicht vollständig erfolgt sein sollte), sowie um Auskünfte über die derzeitige Lage der Magefesa-Unternehmensgruppe und die Bestätigung der Behauptungen der Beschwerdeführer hinsichtlich der von diesen Unternehmen erhaltenen neuen Beihilfe und ihrer Preispolitik. Auf ein Mahn-

schreiben vom 10. April 1994 antwortete Ihre Regierung mit Schreiben vom 23. April 1997. Am 6. Juni 1997 wurde die Lage von INDOSA mit der baskischen Regionalregierung erörtert.

Ihrer Regierung zufolge hat sich hinsichtlich der Beschlagnahme der Warenzeichen, was den zinsgünstigen Kredit des FOGASA betrifft, nichts geändert. In dem Gerichtsverfahren wurde 1995 eine positive Entscheidung erlassen, doch ist ihre Ausführung blockiert, weil die Unternehmen Gegenstand von Konkursverfahren sind.

Ebensowenig ist bei der Beihilfe der baskischen Regionalbehörden eine Änderung eingetreten. Die regionalen Behörden behaupten, ihrerseits sei alles unternommen worden, um die Beihilfe zurückzuziehen. Die tatsächliche Rückzahlung der fälligen Beträge sei dadurch verhindert, daß die Schuldner für zahlungsunfähig erklärt wurden und kein unbelastetes Vermögen vorhanden ist.

Mit der Rückforderung der Beihilfe der kantabrischen Regionalregierung, GEMACASA, wurde die zwischengeschaltete Gesellschaft beauftragt, die in Kantabrien zur Entgegennahme und Verwaltung der Beihilfe an GURSA und CONOSA errichtet worden war. GEMACASA gelangte jedoch zu dem Ergebnis, der Konkurs und die Einstellung der Geschäftstätigkeit der Unternehmen sowie das Fehlen von unbelastetem Vermögen bedeuteten, daß eine Rückforderungsmaßnahme vergeblich wäre.

Ihre Regierung hat in diesem Schreiben erklärt, die Auskünfte über Rückforderung der Beihilfe durch die andalusischen Behörden würden kurzfristig übermittelt. Bisher liegen der Kommission jedoch keine Angaben vor.

Obwohl die Kommission um eine Quantifizierung der tatsächlich zurückgezogenen und noch ausstehenden Beträge gebeten hatte, wurde keine solche Aufschlüsselung vorgelegt.

IV

Die Kommission konnte von Ihrer Regierung keine klaren und umfassenden Angaben über die Lage der einzelnen Unternehmen des Magefesa-Konzerns und möglicher Nachfolger erhalten, obwohl sie gebeten hatte, diese in Einzelheiten mitzuteilen.

Nach den bisher vorliegenden Angaben sowie den Angaben der Beschwerdeführer dürfte die Lage wie folgt aussehen:

a) Gestiber hat die Geschäfte des Magefesa-Konzerns bis 1994 weitergeführt. In diesem Jahr forderten die Mitarbeiter der Unternehmen, die die Magefesa-Holdinggesellschaft bildeten (der beiden zum Konzern gehörigen Gesellschaften) die beantragte Erklärung des Konkursfalls in mehreren Fällen mit der Begründung, daß Gestiber die Geschäfte schlecht verwaltet habe. Folgende Unternehmen wurden für zahlungsunfähig erklärt:

- CUNOSA, am 13. April 1994 für zahlungsunfähig erklärt;
- INDOSA, am 19. April 1994 für zahlungsunfähig erklärt;
- Magefesa, am 28. Oktober 1994 für zahlungsunfähig erklärt;
- FICODESA (das im Baskenland errichtete zwischengeschaltete Unternehmen), am 19. Januar 1995 für zahlungsunfähig erklärt.

Für sämtliche Unternehmen wurde die Zahlungsunfähigkeit rückwirkend ab 28. Oktober 1986 erklärt, als Gestiber ihr Aktionsprogramm vorlegte (außer FICO-DESA, die rückwirkend ab 29. April 1994 für zahlungsunfähig erklärt wurde).

- b) Mangels Auskünften der spanischen Regierung konnte die Kommission die derzeitige Lage der anderen Konzernunternehmen nicht genau feststellen. Den Beschwerdeführern zufolge haben MIGSA und GURSA die Geschäftstätigkeit jetzt einfach eingestellt, weil einer der Hauptgläubiger (den Beschwerdeführern zufolge öffentliche Instanzen) die Erklärung des Konkurses und die Liquidation beantragt hat. Über das Vermögen der beiden Unternehmen verfügen, scheint es, derzeit andere, von ihren früheren Mitarbeitern gegründete Unternehmen, VITRINOR SAL im Fall von GURSA, und ISIDUR SAL im Fall von MIGSA. Darüber, wie das Vermögen von einem an das andere Unternehmen übertragen wurde, liegen keine Angaben vor.
- c) Den Beschwerdeführern zufolge wurde INDOSA für zahlungsunfähig bei Weiterführung der Geschäftstätigkeit erklärt. Ein neues Unternehmen, INDOSA Derio SL wurde von INDOSA selbst (nach der Erklärung des Konkursfalls) und zwei der in ihrem Konkursverfahren ernannten Konkursverwalter gegründet. Derzeit nennt sich dieses Unternehmen Compaña de Menaje Doméstico SL und wird von einem der Konkursverwalter der INDOSA verwaltet.
- d) Die Compañía de Menaje Doméstico SL liefert Rohstoffe an die zahlungsunfähige INDOSA, die die Produkte herstellt. Compañía de Menaje Doméstico SL kommerzialisiert diese Produktion sodann zu niedrigeren als den Marktpreisen, hauptsächlich durch große Supermärkte. Ebenfalls den Beschwerdeführern zufolge hat INDOSA auch seit ihrer Konkurserklärung keine Steuern (einschließlich MwSt.) oder Sozialabgaben gezahlt. Die Beschwerdeführer haben auf die durch diese Situation im Markt entstehende besonders wettbewerbsverfälschende Wirkung hingewiesen.

- e) Die Kommission konnte von Ihrer Regierung keine Auskünfte über die Beziehung zwischen INDOSA und INDOSA Derio SL (jetzt Compañía de Menaje Doméstico SL) erlangen. Ebensowenig liegen der Kommission Angaben über die Beziehung zwischen CUNOSA und Compañía de Cubiertos SL vor, die jetzt die Geschäfte des inzwischen zahlungsunfähigen erstgenannten Unternehmens weiterführt. Unklar ist auch, ob es sich bei diesem Konkurs um einen Konkurs mit Weiterführung der Geschäftstätigkeit wie bei INDOSA handelt.
- f) Die Kommission hat keine klaren Auskünfte über den derzeitigen Status oder Besitz der Vermögenswerte des Magefesa-Konzerns, insbesondere der Marke Magefesa erhalten.
- g) Ebensowenig hat die Kommission von Ihrer Regierung klare Angaben zu der Behauptung der Beschwerdeführer erhalten, daß die Unternehmen der noch tätigen Magefesa seit der Erklärung des Konkursfalls keine Steuern gezahlt und die Preise ihrer Wettbewerber unterboten haben. Die vorgelegten Angaben beziehen sich lediglich auf die Sozialabgaben, zu denen Ihre Regierung folgendes mitgeteilt hat:
 - INDOSA wurde 1994 für zahlungsunfähig erklärt. Die Sozialversicherung hat ihre Forderung in die Gläubigermasse einbezogen. Über die Compañía de Menaje Doméstico SL in Bezug auf die Sozialversicherungen liegen keine Angaben vor;
 - CUNOSA wurde ebenfalls 1994 für zahlungsunfähig erklärt, und wie im vorhergehenden Fall bezog die Sozialversicherung ihren Kredit in die Gläubigermasse ein. Compañía de Cubiertos SL, die von Mitarbeitern von CUNOSA gegründet wurde, führt die Geschäftstätigkeit des erstgenannten Unternehmens weiter. Ihrer Regierung zufolge zahlt dieses Unternehmen seine Sozialabgaben;
 - GURSA hat den Betrieb 1994 eingestellt. Die Sozialversicherung konnte ihre Schuld nicht zurückfordern, weil kein unbelastetes Vermögen vorhanden war. Am 27. März 1995 wurde von den ehemaligen Mitarbeitern von GURSA ein Unternehmen VITRINOR SAL gegründet. Tätigkeit, Sitz und Mechanismus des Unternehmens sind die gleichen wie bei GURSA. Die Sozialversicherung versuchte, die Anerkennung von VITRINOR als Nachfolger von GURSA zu erreichen, doch die Arbeitsaufsichtsbehörde entschied, daß die Anforderungen für einen Übergang der Schulden von GURSA an VITRINOR nicht erfüllt waren. Am 27. Dezember 1996 wurde die Forderung an GURSA für uneinbringlich erklärt;
 - ähnlich war die Situation im Fall von Manufacturas Inoxidables Gibraltar SAL, MIGSA, ein. Dieses Unternehmen stellte seine Geschäftstätigkeit 1993 ein. Wie im Fall von GURSA konnte die Sozialversicherung ihre Forderung mangels unbela-

stetem Vermögen nicht einbringen. Im Februar 1994 gründeten ehemalige Mitarbeiter von MIGSA das Unternehmen Industrias Domésticas Inoxidables SAL (ISIDUR). ISIDUR hat die gleichen Tätigkeiten, Anlagen und Maschinen wie MIGSA, und auch in diesem Fall versuchte die Sozialversicherung, die Anerkennung von ISIDUR als Nachfolgerin zu erwirken. Aus den gleichen Gründen wie im vorhergenannten Fall wurde der Antrag von der Arbeitsaufsichtsbehörde abgelehnt.

Ihre Regierung hat die Gesamtschulden der noch in Betrieb befindlichen Unternehmen und die Beträge, deren Rückzahlung Ihren Angaben zufolge die Sozialversicherung erlangen wollte, nicht quantifiziert.

Zu der Behauptung der Beschwerdeführer, INDOSA habe eine weitere Beihilfe aus dem FOGASA und vom Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten beantragt und die baskische Regierung solle eine Bürgschaft in Höhe von 1 000 Mio. PTA für einen Überbrükkungskredit gewähren, während das Geld bereits ausgezahlt worden war, hat die Regierung bestätigt, daß sich INDOSA im September 1996 an die baskischen Behörden mit der Frage gewandt habe, wie das Ausscheiden von 120 Mitarbeitern aus dem Erwerbsleben durch die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand finanziert werden könne.

Die Kosten wurden letztlich von den Mitarbeitern der INDOSA selbst über ihre ausstehenden Löhne und Abfindungszahlungen aus dem FOGASA und vom Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten durch außerordentliche Beihilfen und ein "Contador a cero" genanntes System gedeckt. Es wurde davon ausgegangen, daß die baskische Regierung eine Bürgschaft in Höhe von 804 Mio. PTA gewähren würde, um einen Überbrückungskredit in gleicher Höhe zu decken, den das Personal aus dem FOGASA und vom Arbeitsministerium, so lange bis das Geld tatsächlich gezahlt würde, erhalten sollte. INDOSA rechnet mit folgenden Beträgen:

	(in Mio. ESP)
Ministerium für Arbeit	385
FOGASA (Ruhestandsleistungen)	186,7
FOGASA (Lohnansprüche der Mitarbeiter, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden)	61,5
FOGASA (übrige Lohnansprüche)	172,8
Insgesamt	806

Damit wird nach den Informationen Ihrer Regierung versucht, eine Lösung für die derzeitige Zahlungsunfähigkeit zu finden, so daß Dritte für den Erwerb des Unternehmens Angebote machen können. Ihre Regierung erklärt, daß die Lage des Unternehmens zwar immer

noch heikel ist, sich aber durch eine wesentliche Erholung seines Umsatzes und des positiven Cash-flows verbessert hat.

V

Die Kommission stellt zu den Unternehmen des Magefesa-Konzerns, zu denen ihr jetzt einige Informationen vorliegen, fest, daß sie derzeit entweder zahlungsunfähig sind (wie im Fall von INDOSA und CUNOSA) oder die Geschäftstätigkeit eingestellt haben (im Fall von GURSA oder MIGSA).

Den Beschwerdeführern zufolge hat INDOSA seit der Erklärung des Konkursfalls, und obwohl sie auf dem Markt noch immer tätig ist, weder Steuern noch Sozialabgaben gezahlt. Die Kommission konnte von Ihrer Regierung keine Äußerung zu der Richtigkeit dieser Information erlangen. Zu den Sozialabgaben hat Ihre Regierung der Kommission mitgeteilt, daß die entsprechenden Forderungen im Konkursfall von INDOSA und CUNOSA einbezogen wurden und in den Fällen von GURSA und MIGSA für nichtwiedereinbringlich erklärt worden seien. Diese Mitteilung enthält keine Aussage über die Zahlungen für die Zeit nach der Erklärung des Konkursfalls von 1994 für diese noch tätigen Unternehmen.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Nichteinbringung von Steuern und Sozialabgaben tatsächlich die Übertragung staatlicher Mittel an den Empfänger zum Ergebnis hat und diesem einen Wettbewerbsvorteil gewährt, denn im Gegensatz zu seinen Wettbewerbern hat er nicht für diese Ausgaben aufzukommen, wie es unter normalen Umständen zu geschehen hätte.

Für die Kommission stellt die Nichteinbringung der fälligen Steuern und Sozialabgaben wie im Fall von INDOSA eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar, da durch die Begünstigung der Empfänger der Wettbewerb verfälscht wird. Die Beihilfe für INDOSA in Form der Nichteinbringung der fälligen Steuern und Abgaben ist daher als rechtswidrig zu betrachten, sofern die Kommission hiervon nicht nach Artikel 93 Absatz 3 rechtzeitig unterrichtet worden ist.

Die Beschwerdeführer haben die besonders wettbewerbsverfälschende Wirkung dieser Beihilfen in einem überaus wettbewerbsfähigen Markt hervorgehoben, in dem die Magefesa-Unternehmen mit den Produkten, die sie erheblich unter den Marktpreisen anbieten, weiter aktiv in Wettbewerb stehen.

Bei der Bürgschaft von 804 Mio. PTA, die die baskischen Regionalbehörden an INDOSA für ein Überbrükkungsdarlehen zu gewähren beabsichtigen, bis INDOSA die erwarteten Zahlungen sowohl aus dem FOGASA als auch vom Ministerium für Arbeit erhält, hat die Kommission zu berücksichtigen, daß eine solche Bürgschaft, wenn sie gewährt wird, ebenfalls eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen

würde, denn in Anbetracht der Zahlungsunfähigkeit von INDOSA ist keine Bank bereit, ein solches Darlehen ohne sie zu gewähren.

Nach den vorliegenden Angaben kann die Kommission nicht bestimmen, ob diese Beihilfen aufgrund einer der in Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag genannten Ausnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten könnten. Sie besitzt auch nicht genügend Auskünfte, um den genauen Betrag der Beihilfen für die einzelnen Unternehmen des Magefesa-Konzerns, ihre derzeitige und künftige Lage oder die Existenz von Nachfolgern zu bestimmen, obwohl sie diese Auskünfte von den spanischen Behörden erbeten hat.

Zu dem Fall von INDOSA aus dem FOGASA und vom Ministerium für Arbeit zu leistenden Zahlungen fehlen der Kommission die nötigen Angaben, um ihre Rechtsgrundlage und gegebenenfalls Elemente einer staatlichen Beihilfe zu ermitteln.

In seinem Urteil in den Rechtssachen 301/87, Frankreich/Kommission, und 342/90 Deutschland und Pleuger Worthington GmbH/Kommission, befand der Gerichtshof, daß die Kommission mit einer einstweiligen Entscheidung dem betreffenden Mitgliedstaat vorläufig aufgeben kann, der Kommission innerhalb der von ihr festgesetzten Frist alle notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten zu verschaffen, damit sie die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt prüfen kann. Da Ihre Regierung die verlangten Auskünfte nicht mitgeteilt hat, hält es die Kommission für erforderlich, Ihrer Regierung aufzugeben, ihr alle Informationen zu verschaffen, die notwendig sind, um die übrigen Aspekte des Falls zu klären, wozu sie bisher nicht in der Lage war.

Nach dem gleichen Fallrecht hat der Gerichtshof befunden, daß die Kommission, wenn sie festgestellt hat, daß eine Beihilfe eingeführt oder umgestaltet wurde, ohne daß sie davon zuvor unterrichtet wurde, dem betreffenden Mitgliedstaat vorläufig aufgeben kann, die Zahlung dieser Beihilfe unverzüglich bis zum Abschluß der Überprüfung einzustellen. Es kann vorerst nicht ausgeschlossen werden, daß die Kommission, sobald sie die Beihilfe an die Magefesa-Unternehmen oder an ihre Nachfolger genau ermittelt hat, es für notwendig hält, Ihre Regierung aufzufordern, ihre Zahlung unverzüglich bis zum Abschluß der Überprüfung einzustellen, sofern Ihre Regierung die aussetzende Wirkung der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag nicht beachten sollte. Der Gerichtshof hat diese Wirkung in seinen Urteilen in den Rechtssachen 312/90, Spanien/ Kommission, und 47/91, Italien/Kommission, anerkannt.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache 355/95, Deutschland und Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission, befunden, daß die Kommission, wenn sie die Vereinbarkeit einer neuen Beihilfe beurteilt, die Nichtrückzahlung einer denselben Empfänger ausgezahlten vereinbarenden Beihilfe und die

kumulative verfälschende Wirkung, die durch eine solche Lage auf dem Markt entstehen würde, berücksichtigt. Damit wird die Kommission im Rahmen des nach Artikel 93 EG-Vertrag eröffneten Verfahrens die Vereinbarkeit jeglicher Beihilfen an die Unternehmen des Magefesa-Konzerns und ihre Nachfolger mit Rücksicht darauf zu prüfen haben, was mit der Rückzahlung der in ihrer Entscheidung vom 20. Dezember 1989 für unvereinbar erklärten Beihilfe geschehen ist.

Die Kommission konnte von Ihrer Regierung keine hinlänglichen Auskünfte erlangen, um den Betrag der Beihilfe, der tatsächlich zurückgezahlt wurde, zu ermitteln. Den der Kommission derzeit vorliegenden Angaben dürfte wohl nur ein ganz begrenzter Betrag zurückgezogen worden sein. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß hauptsächlich die Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen, die die Beihilfe erhielten (im Fall von INDOSA und CUNOSA) oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit zusammen mit dem Fehlen jeglichen unbelasteten Vermögens (im Fall von GURSA oder MIGSA) verhinderten, daß sowohl FOGASA als auch die baskischen und kantabrischen Regionalbehörden die Beihilfe tatsächlich zurückziehen konnten. Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis, daß die mit Schreiben vom 23. April 1996 zugesagte Information über die von den andalusischen Regionalbehörden zurückzuziehenden Beihilfen der Kommission nicht übermittelt wurden.

Laut Ihrer Regierung wird der Konkursfall mit Weiterführung der Geschäftstätigkeit in der spanischen Rechtsordnung anerkannt, wo der Konkurs nicht zwangsläufig die Liquidation des Unternehmens zur Folge hat.

Ihre Regierung macht geltend, daß der Konkursfall mit Weiterführung der Geschäftstätigkeit von INDOSA auf eine gerichtliche Entscheidung zurückzuführen ist, über die sie keine Kontrolle habe. Laut Ihrer Regierung hat nach dem spanischen Konkursrecht im Einklang mit dem vergleichenden Recht eine Konkurserklärung nicht zwangsläufig die Einstellung der Geschäftstätigkeit und anschließende Liquidation des Unternehmens zur Folge. Nach Auffassung Ihrer Regierung können die Geschäfte des zahlungsunfähigen Unternehmens im Hinblick auf andere öffentliche Belange wie den Bestand und die Erhaltung von Arbeitsplätzen weitergeführt werden.

Die Kommission kann diesen Argumenten vorerst nicht zustimmen. Nach den ihr vorliegenden Angaben gibt es im spanischen Recht keine Vorschrift, die sich auf den Konkurs bei Weiterführung der Geschäftstätigkeit bezieht. In diesem Fall wurde eine derartige Situation dank der Zustimmung aller Gläubiger des Unternehmens zum Zeitpunkt der Konkurserklärung möglich gemacht, d. h., die Gläubiger waren bereit, die Weiterführung der Unternehmensgeschäfte zuzulassen. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß im Fall von INDOSA (und wahrscheinlich auch in allen anderen Fällen, obgleich die Kommission keine diesbezüglichen Informationen erlangen konnte) die Gläubiger in der Mehrheit öffentliche Gläubiger sind. Die Kommission legt deshalb zugrunde, daß die fraglichen Unternehmen nicht nur infolge der gerichtlichen

Entscheidung, sondern auch mit dem Willen der Gläubiger auf dem Markt tätig bleiben.

Außerdem sind gemäß der geltenden spanischen Gesetzgebung die Konkursverwalter mit der Verwaltung des Konkursvermögens beauftragt; sie haben alle für die Auszahlung an die Gläubiger erforderlichen Maßnahmen zu treffen, gegebenenfalls auch durch die Veräußerung von Vermögen. Die Konkursverwalter werden von den Konkursgläubigern ernannt und handeln in ihrem Namen. Wenngleich es nach den der Kommission derzeit vorliegenden Angaben zutrifft, daß sie zu einem solchen Verkauf nicht unmittelbar verpflichtet sind, sondern eine angemessene Zeitlang warten können, enthält die Maßnahme der Konkursverwalter offensichtlich ein Ermessenselement, das die vorerwähnte Schlußfolgerung der Kommission erneut bestätigt.

Die Kommission nimmt zur Kenntis, daß in den Fällen, über die ihr Auskünfte vorliegen, die Verluste der Unternehmen entweder die Einstellung der Geschäftstätigkeit und die Verwendung ihrer Vermögenswerte durch ein von ihren ehemaligen Mitarbeitern begründetes Unternehmen (wie im Fall von GURSA oder MIGSA) oder den Konkurs mit Weiterführung der Geschäftstätigkeit nach sich zogen; das Unternehmen bleibt also auf dem Markt tätig, wenn es auch technisch zahlungsunfähig ist (wie im Fall von INDOSA).

Im erstgenannten Fall hatten die Gläubiger nicht einmal die Erklärung des Konkursfalls beantragt. Die der Kommission zugesandte Mitteilung räumt ein, daß die genannten Unternehmen kein unbelastetes Vermögen besitzen, um ihre Schulden zu begleichen, und es deshalb Ihre Regierung für sinnlos hält, ein Rückforderungsverfahren einzuleiten. Der Kommission liegen keine Informationen darüber vor, wie ihr Vermögen an die von den Mitarbeitern gegründeten Unternehmen übertragen wurde.

Hierzu ist zu erwähnen, daß die Beschwerdeführer von der Ansicht der Arbeitsinspektion abweichen, daß in diesen beiden letztgenannten Fällen die Anforderungen für den Eintritt der von den Mitarbeitern gegründeten Unternehmen in die Forderungen von GURSA und MIGSA nicht erfüllt sind, obwohl diese den Auskünften der spanischen Behörden zufolge die gleichen Anlagen, Maschinen und Werkzeuge benutzen. An der Haltung der Arbeitsaufsichtsbehörde dürfte wiederum ersichtlich sein, daß die Rückzahlung der unvereinbaren Beihilfe Ihrer Regierung in diesem Fall nicht in erster Linie vorrangig war. Zudem ist schwer verständlich, wie zugrunde gelegt werden kann, daß in diesen Fällen, in denen die gleichen Produktionsanlagen, Maschinen, Geräte und Mitarbeiter eingesetzt werden, keine Subrogation vorliegt.

Im zweitgenannten Fall (INDOSA) haben die Gläubiger trotz der Eröffnung des Konkursverfahrens die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zugelassen. Den Beschwerdeführern zufolge wird seine Produktion durch ein teilweise im Besitz der zahlungsunfähigen INDOSA befindliches Unternehmens verkauft,

dessen derzeitiger Verwalter einer der bestellten Konkursverwalter von INDOSA ist.

Die Kommission vertritt nach den ihr vorliegenden Angaben die Auffassung, daß die in ihrer Entscheidung von 1989 für unvereinbar erklärte Beihilfe nicht wirklich zurückgezogen wurde, was weniger daran liegt, daß dies wegen des Konkurses der Begünstigten rechtlich unmöglich war, als vielmehr daran, daß den maßgeblichen Behörden der Wille dazu fehlte. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof, obwohl die Rückforderung einer von der Kommission für unvereinbar erklärten Beihilfe in jedem Fall im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht vorgeschrieben ist, in seinem Fallrecht befindet, daß die entsprechenden Vorschriften in einer Weise angewandt werden, daß die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Rückforderung dadurch nicht praktisch unmöglich werden kann. Durch Schwierigkeiten verfahrensrechtlicher oder sonstiger Art im Hinblick auf die Durchführung der Maßnahme kann ihre Rechtmäßigkeit nicht beeinflußt werden (1).

Die Kommission wird daher die Vereinbarkeit weiterer Beihilfen an die Magefesa-Unternehmen oder ihrer Nachfolger im Hinblick auf die mögliche Nichtrückforderung der 1989 für unvereinbar erklärten Beihilfe prüfen.

VI

Demgemäß unterrichtet die Kommission die spanische Regierung, daß sie folgendes beschlossen hat:

- Hinsichtlich der seit 1989 von der Gruppe Magefesa und ihren Nachfolgern erhaltenen Beihilfe wird das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 eingeleitet.
- Die spanische Regierung wird aufgefordert, innerhalb von 30 Werktagen nach der Notifizierung dieser Entscheidung alle sachdienlichen Angaben mitzuteilen, damit die Kommission das Bestehen einer neuen Beihilfe an die Unternehmen des Magefesa-Konzerns oder ihrer Nachfolger und ihre mögliche Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt auf der Grundlage einer der in Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag genannten Ausnahmen prüfen kann. Insbesondere hat die spanische Regierung folgende Angaben vorzulegen:
 - eine genaue Quantifizierung der von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 20. Dezember 1989 für unvereinbar erklärten Beihilfen, die bisher tatsächlich zurückgezogen wurden, und wenn Beträge nicht vollständig zurückgezogen wurden eine Quantifizierung der ausstehenden Beträge und Angaben über etwaige Rückforderungsmaßnahmen der spanischen Regierung; fer-

⁽¹⁾ Urteil in der Rs. 142/87, Belgien/Kommission, Slg. EuGH 1990, S. I-959.

ner die genaue Quantifizierung der Beträge, die nach Angaben der spanischen Regierung die Sozialversicherung zurückziehen wollte, sowie Angaben darüber, welche Schritte die andalusische autonome Regierung unternommen hat, um die Beihilfen zurückzuziehen, wie in dem Schreiben der spanischen Behörden vom 23. April 1997 zugesagt;

- Angaben über die derzeitige Vermögenslage von Magefesa, insbesondere der Marke Magefesa;
- Angaben über die derzeitige Lage aller Unternehmen des Magefesa-Konzerns, aller etwaigen Nachfolger dieser Unternehmen und gegebenenfalls die rechtliche Beziehung zwischen der erstund der letztgenannten Gesellschaft und der Umstände, unter denen Vermögenswerte möglicherweise von einem an das andere Unternehmen übertragen wurden; in Fällen, in denen die Unternehmen zahlungsunfähig sind oder die Geschäftstätigkeit eingestellt haben, eine Aufstellung über ihre Gläubiger und den Betrag und die rechtliche Rangfolge ihrer Forderungen;
- Angabe der Beschäftigtenzahl der noch tätigen Unternehmen des Magefesa-Konzerns oder ihrer Nachfolger;
- Angaben über die Beziehung zwischen INDOSA (zahlungsunfähig) und INDOSA Derio SL, jetzt Compañía de Menaje Doméstico SL, und die Bedingungen, unter denen die letztgenannte die Produktion der erstgenannten kommerzialisiert, wie in den bei der Kommission eingereichten Beschwerden behauptet wird; ferner Angaben über die Beziehung zwischen CUNOSA (zahlungsunfähig) und La Compañía de Cubiertos SL und darüber, ob es sich bei dem Konkurs von CUNOSA auch um einen Konkurs mit Weiterführung der Geschäftstätigkeit handelt;
- genaue Quantifizierung der Schulden von INDOSA (zahlungsunfähig) oder eines anderen Unternehmens der Magefesa-Gruppe oder — gegebenenfalls ihrer Nachfolger — in Form von Steuerschulden (einschließlich MwSt. und Einkommensteuer) und Sozialabgaben sowie mögliche andere Schulden gegenüber öffentlichen Instanzen seit 1989;
- Angaben über die aus dem FOGASA und vom Ministerium für Arbeit zu gewährende Beihilfe für die Finanzierung des Personalabbaus von INDOSA;

 Angaben über sonstige erfolgte oder beabsichtigte Beihilfezahlungen der spanischen Behörden an Unternehmen der Magefesa-Gruppe oder ihrer Nachfolger.

Im Einklang mit den vorstehend erwähnten Urteilen des Gerichtshofes in den Rechtssachen 301/87 und 342/90 könnte die Kommission, wenn die spanische Regierung dieser Entscheidung nicht nachkommt und nicht innerhalb von 30 Werktagen nach ihrer Notifizierung alle für eine Beurteilung der Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfen erforderlichen Angaben mitteilt, eine abschließende Entscheidung aufgrund der ihr vorliegenden Angaben treffen.

Im Rahmen des Verfahrens werden Ihre Behörden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Erhalt des vorliegenden Schreibens ihre Bemerkungen und andere sachdienliche Informationen zu der betreffenden Beihilfe mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission an die aussetzende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und an die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung und die an alle Mitgliedstaaten gerichteten Schreiben vom 4. März 1991 und vom 22. Februar 1995, wonach eine mißbräuchlich gewährte Beihilfe von dem begünstigten Unternehmen nach dem Verfahren spanischen Rechts einschließlich der Zinsen ab dem Tag des Erhalts und in Höhe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Referenzzinssatzes für Regionalbeihilfen zurückgezahlt werden muß.

Hiermit fordert die Kommission Ihre Regierung auf, die betroffenen Unternehmen unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens sowie davon in Kenntnis zu setzen, daß sie unrechtmäßig empfangene Beihilfen gegebenenfalls zurückzahlen müssen."

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden Spanien mitgeteilt.

Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates betreffend die Sache Nr. IV/34.796 — Canon/Kodak

(97/C 330/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SACHVERHALT

I. DIE ANMELDUNG

Am 13. Juli 1993 wurden bei der Kommission nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates zwei Vereinbarungen angemeldet, die die das System entwickelnden Unternehmen (System Developing Companies — SDC) Kodak, Fuji, Canon, Minolta und Nikon am 18. November 1991 zur Entwicklung eines neuartigen fortschrittlichen Systems der Fotografie (Advanced Photographic System - APS) und zur Gewährung von Lizenzen dafür abgeschlossen hatten. Dieses - seitdem auf dem Markt eingeführte - System ist eine Alternative zu den bestehenden Systemen der Fotografie und zur elektronischen Fotografie. Es umfaßt eine neue Art von Silberhalogenidfilm und dazu die Entwicklung einer neuen Art von Kameras und neuem Fotolabormaterial. APS-Material soll durch gesteigerte Übertragbarkeit und Reproduzierbarkeit Anziehungskraft auf die Kunden ausüben und zugleich Schnittstellen zu anderem elektronischen Material schaffen. Die SDC hoffen, daß das APS langfristig zu einem Weltstandard wird. Es wird erwartet, daß die geringe Größe und leichtere Handhabung eine Anziehungskraft auf die Abnehmer ausüben werden.

Die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit wurde mit den Schwierigkeiten begründet, das System zu entwickeln. Dies war einer der Gründe, weshalb es für nötig gehalten wurde, eine vorhergehende Kooperation zwischen Kodak, Canon, Minolta und Nikon auszuweiten und Fuji mit einzubeziehen. Die SDC haben vorgetragen, daß eine allgemeine Akzeptanz des APS durch die Öffentlichkeit von einer erfolgreichen Einführung durch möglichst viele Hersteller abhänge. In der ursprünglichen Anmeldung hatten die Partner erklärt, daß es ihre Absicht sei, Lizenzen nicht später als an dem Tag zu erteilen, an welchem die Lizenzprodukte öffentlich in den Handel eingeführt würden. Herstellern der betreffenden Produkte, die auf eine erste Information vom Februar 1994 hin ihr Interesse geäußert hatten, wurde jedoch mit Schreiben vom 28. April 1994 (zwei Jahre vor der Einführung des neuen Films und neuer Kameras) ein Entwurf der Lizenzvereinbarung mit der Aufforderung, Lizenzen zu nehmen,

zugesandt (¹). Während der bei der Kommission anhängigen Verfahren äußerten die SDC den Wunsch, daß kompetente und tatkräftige Lizenznehmer in der Lage sein sollten, Produkte annähernd gleichzeitig mit den SDC auf dem Markt einzuführen. Zu diesem Zweck fanden Vorträge und Diskussionen statt und wurde eine Hilfsstelle eingerichtet, um die technischen Schwierigkeiten der Lizenznehmer zu lösen.

Es muß betont werden, daß sich die Zusammenarbeit nur auf die Entwicklung von Kernelementen des APS erstreckt, nicht aber auf das für die eigentliche Fertigung der Produkte notwendige Knowhow. In Stellungnahmen vor der Kommission haben dritte Parteien die Abgrenzung dieser beiden Kategorien voneinander durch die SDC in Frage gestellt.

Die Entwicklung der wichtigsten Bestandteile des APS ist jetzt abgeschlossen. Am 22. April 1996 wurden APS-Produkte von allen SDC und einer Reihe von Lizenznehmern auf dem europäischen Markt eingeführt.

Die anmeldenden Parteien haben bei der Kommission beantragt festzustellen, daß die Vereinbarungen nicht unter Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag fallen oder aber daß sie unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 85 Absatz 3 fallen.

2. Die Kommission hat bereits eine erste Zusammenfassung der Anmeldung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2) veröffentlicht, in der sie alle betroffenen Dritten auffordert, der Kommission ihre Bemerkungen zu dem Kooperationsvorhaben mitzu-

⁽¹) Für den Kamerabereich nahm Canon im Februar 1994 Verbindung zu 85 Unternehmen auf. Davon erhielten 46 Unternehmen einen Entwurf der Kamera-Lizenzvereinbarung (Camera Licence Agreement) zugesandt. Die Vereinbarung wurde von 16 Unternehmen unterzeichnet. Für den Film-/Kassettenbereich nahm Kodak im Februar 1994 zu 66 Unternehmen Verbindung auf. 31 davon erhielten einen Entwurf der Film-/Kassetten-Lizenzvereinbarung (Film/Cartridge Licence Agreement) zugesandt. Die Vereinbarung wurde von drei Unternehmen unterzeichnet. Für den Fotolaborbereich wurde ein Entwurf der Lizenzvereinbarung über Fotolabormaterial an 32 der 66 kontaktierten Unternehmen übersandt und von 17 dieser Unternehmen unterzeichnet.

⁽²⁾ ABl. C 68 vom 5. 3. 1994, S. 3.

teilen. Da die Lizenzen zwei Jahre vor dem Datum der Einführung des APS und lange vor Abschluß seiner Entwicklung erteilt wurden, beschreibt die Anmeldung vom 13. Juli 1993 den Stand der Zusammenarbeit zum damaligen Zeitpunkt. Anschließend kam es zu einer Vielzahl technischer Änderungen und rechtlicher Ergänzungen.

Diese Mitteilung gibt die angemeldeten Maßnahmen in ihrer jetzigen Form, d. h. einschließlich der von den anmeldenden Parteien vorgenommenen Ergänzungen, zusammenfassend wieder. Einige dieser Ergänzungen sind das Ergebnis von Besprechungen mit der Kommission und kamen in einigen Fällen aufgrund der von anderen Dritten übermittelten Bemerkungen zustande.

II. DIE UNTERNEHMEN (SDC)

- 3.1. Das Unternehmen Eastman Kodak Company (Kodak), Rochester, New York, ist das Mutterunternehmen des Kodak-Konzerns. Sein Abbildungsund Informationsbereich (Imaging and Information sector) vertritt Kodaks Interessen im Produktbereich für Fotografie, Fotokopie, Druck, Büro- und Abbildung (für Verbraucher- und berufliche Zwecke).
- 3.2. Das Unternehmen Fuji Photo Film Co. Ltd (Fuji), Tokio, ist das Mutterunternehmen der Fuji-Unternehmensgruppe. Fuji verteilt seine Tätigkeiten auf drei Tätigkeitsbereiche: Abbildungssysteme, Fotolaborsysteme und Informationssysteme.
- 3.3. Das Unternehmen Canon Inc. (Canon), Tokio, ist das Mutterunternehmen des Canon-Konzerns. Sein Kamerabereich vertritt Canons Interessen im Kamerabereich.
- 3.4. Das Unternehmen Minolta Camera Co. Ltd (Minolta), Osaka, ist das Mutterunternehmen des Minolta-Konzerns. Seine Interessen im Kamerabereich werden von seiner Abteilung Optische Präzisionsgeräte (Optical Precision Instruments Division) vertreten.
- 3.5. Das Unternehmen Nikon Corporation (Nikon), Tokio, ist das Mutterunternehmen des Nikon-Konzerns. Seine Interessen im Kamerabereich werden durch seinen Tätigkeitsbereich Verbraucherprodukte vertreten.
- 3.6. Die Parteien arbeiten im Rahmen des APS bei der Entwicklung wesentlicher Spezifikationen für Schnittstellen und Interoperabilität von Kameras, Filmen, Filmkassetten und anderen APS-Elementen zusammen (siehe auch Ziffer 5 dieser Mitteilung).

III. DAS PRODUKT UND DER MARKT

4. Die relevanten Produkte in diesem Fall bilden ein breites Angebotsspektrum von Fotomaterial und -ausrüstung für die drei Hauptkategorien: Filme, Kameras und Fotolabormaterial. Während gegenwärtig APS-Kameras einer erheblichen Anzahl von Herstellern in Europa verkauft werden, hat die Praxis gezeigt, daß bisher nur vier großen Filmherstellern, Agfa, Fuji, Kodak und Konica, der Marktzutritt mit APS-Filmen technisch gelungen ist.

Das spiegelt die von starkem Wettbewerb geprägte Struktur des Kamerabereichs wider, der die oligopolistische Struktur des von Kodak und Fuji beherrschten Filmbereichs gegenübersteht. Es überrascht daher nicht, daß Stellungnahmen von dritten Parteien zu der ersten Anmeldung nur Filme und Fotolaborarbeit betrafen. In Anbetracht dessen und der Marktstellung der Entwickler, Fuji und Kodak, richtete die Kommission ihr besonderes Augenmerk auf diesen Tätigkeitsbereich.

Aus angebotsorientierter Sicht ist der räumliche Geltungsbereich bei den genannten Erzeugnissen weltweit, da das APS einen weltweiten Standard setzen wird. Das APS wird aus Gründen der Kompatibilität in weitgehend ähnlichen Produkten verwendet werden, die weltweit im Handel und Gebrauch sind. Für die Nachfrage könnte diese weltweite Dimension in Frage gestellt werden, da Preise, Pakkungsgestaltung, Verbraucherneigungen und Vertriebsnetze weltweit von Region zu Region verschieden sein können. Die Frage, ob der räumliche Geltungsbereich weltweit oder begrenzter ist, kann jedoch im vorliegenden Fall offenbleiben, da die Vereinbarungen nicht auf wettbewerbliche Bedenken stoßen.

Im EWR und weltweit haben die Parteien der APS-Vereinbarungen eine starke Stellung in mehreren Marktsegmenten mit gemeinsamen Marktanteilen (1995) wie folgt:

- Kameras (LS und SLR): Fuji, Canon, Kodak, Nikon, Minolta (über 45 % weltweit und circa 40 % EWR);
- Filme: Fuji, Kodak (circa 71 % weltweit und 62 % EWR);
- Fotolabormaterial: Fuji, Kodak (circa 30 % EWR).

Trotz derart starker Marktstellungen sind die Parteien dem Wettbewerb von Herstellern wie Olympus, Pentax und Yashica für Kameras (gemeinsamer Anteil von 31 % des EWR-Markts) ausgesetzt; Agfa und Konica haben auch eine beachtliche Marktpräsenz bei Filmen (23 % des EWR-Markts).

Obwohl Silberhalogenidfilm weiter vorherrscht, zeigen die Märkte in Industrieländern Anzeichen von Reife und Sättigung. Dies zeigt sich an dem niedrigen oder sogar Null-Wachstum und an der hohen Rate Ausrüstungsdichte pro Bevölkerungszahl. Diese Anzeichen einer Marktsättigung werden noch verschärft durch den Wettbewerb mit anderem audiovisuellen und elektronischen Material, das — von den Verbraucherausgaben her gesehen — Fotomaterial teilweise ersetzen kann.

Wenn nicht technologische Innovation oder ein sonstiger kommerzieller Durchbruch dazu anspornen, die vorhandenen Materialvorräte zu ersetzen, wird sich die Branche in den Industrieländern voraussichtlich rückläufig entwickeln. So betrachtet scheint das APS eine logische Reaktion der Branche auf erwartete Markttendenzen darzustellen. Reife und Sättigung scheinen weiter eine der Ursachen der Konzentration in der Struktur des Angebots zu sein, deren Aufbau sich auf dem EU-EWR-Markt und dem Weltmarkt nicht erheblich unterscheidet. Bei jeder Erzeugnisgruppe entfallen über 60 % der Gesamtverkäufe auf die drei Hauptlieferanten.

Hauptlieferanten sind multinationale Unternehmen mit weltweit integrierten Produktions- und Vertriebsanlagen. Die durch die Vorteile in der Serienproduktion bedingten Marktzutrittsschranken sind hoch, denn es bedarf einer beträchtlichen Finanzkraft, um Marktpräsenz und technologische Führung im Fotomaterialbereich aufrechtzuerhalten.

Seit April 1996 haben eine große Anzahl von Herstellern APS-Formate in ihre Produktpalette aufgenommen. Trotzdem ist es nicht leicht, eine Vorhersage über die Wettbewerbsstellung von APS-Material gegenüber teilweisen (Videokameras, Digitalkameras, Camcorders) und vollen Substituten (anderes Fotomaterial) zu machen.

IV. DIE NOTIFIZIERTEN VEREINBARUNGEN

- Die Zusammenarbeit zwischen den anmeldenden Parteien beruht auf drei Vereinbarungen:
 - Eine Grundvereinbarung wurde am 18. November 1991 zwischen allen Partnern der Kooperation, Kodak, Fuji, Canon, Minolta und Nikon, geschlossen (sogenanntes "Five Party Agreement");
 - eine zweite Vereinbarung vom 18. November 1991 wurde zwischen Kodak und Fuji geschlossen (sogenanntes "Two Party Agreement"), und
 - eine dritte Vereinbarung vom 13. Mai 1994, die der Kommission am 26. Juni 1994 vorgelegt wurde, regelt die Kooperation zwischen Canon, Minolta und Nikon (sogenanntes "Three Party Agreement").

Die Fünfervereinbarung (Five Party Agreement) setzt den Rahmen für die gemeinsame Beteiligung aller fünf Unternehmen an dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt, einschließlich eines Lenkungsausschusses, der den Parteien Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zuweist. In diesem Rahmen wurden die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Wege einer Spezialisierung in zwei Gruppen durchgeführt. Diese Gruppen wurden gebildet durch Kodak und Fuji (im wesentlichen Filme, Filmkassetten, Fotolabormaterial und damit verbundene Produkte die Zweiervereinbarung (Two Party Agreement)) und durch Canon, Minolta und Nikon (im wesentlichen Kameras - die Dreiervereinbarung (Three Party Agreement)). Alle diese Vereinbarungen laufen ab, sobald der erfolgreiche Abschluß des gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprogramms von allen Beteiligten bestätigt worden ist. Die Parteien können gegenseitige Kontakte zur Beratung aufrechterhalten. Sie können das gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprogramm wieder aufnehmen, um unerwartete Probleme zu regeln.

Nach der Anmeldung vom 13. Juli 1993 wurden eine Reihe von Musterlizenzverträgen mit dritten Parteien angemeldet.

Diese Vereinbarungen sind:

- Lizenzvereinbarung Film/Filmkassetten (Film/ Cartridge Licence Agreement)
- Kamera-Lizenzvereinbarung (Camera Licence Agreement)
- Lizenzvereinbarung über Fotolaborausrüstung (Photofinishing Equipment Licence Agreement)
- Lizenzvereinbarung über eine APS-Bildherstellungsvorrichtung (Advanced Photo System Image Making Device Licence Agreement)
- Lizenzvereinbarung über APS-Marke (Advanced Photo System Trademark Licence Agreement).

Im folgenden wird ein Überblick über die Vereinbarungen gegeben, in deren Rahmen die Lizenzen zwischen den Kooperationspartnern untereinander und an Dritte erteilt wurden (¹).

⁽¹⁾ Mit Ausnahme des Advanced Photo System Trademark Licence Agreements. Die letztgenannte Vereinbarung gewährt allen Lizenznehmern, die die Produkte herstellen, eine nichtausschließliche, nichtübertragbare, gebührenfreie und weltweite Lizenz zur Nutzung der APS-Marken.

6. Die Fünfer-/Zweier- und Dreiervereinbarung

6.1. Gegenseitige Erteilung von Lizenzen

Die SDC teilen Patent und Know-how, soweit sie maßgeblich sind, untereinander auf. In Übereinstimmung mit der Aufteilung von Forschung und Entwicklung unter den beiden Gruppen gewähren die Mitglieder der Zweiervereinbarung oder die der Dreiervereinbarung den anderen Mitgliedern jeweils weltweite nichtausschließliche und gebührenfreie Lizenzen. Die so ausgetauschte Technologie umfaßt

- Patente und Know-how einschließlich der Technologie als Ergebnis vorhergehender Forschung und Entwicklung, die von den Parteien in kleineren Gruppen vor der Fünfervereinbarung betrieben wurde, und
- auf das APS anwendbare Patente und Knowhow, die das Ergebnis der von jeder der Parteien selbständig betriebenen Forschung und Entwicklung sind.

Nach Beendigung der Vereinbarung bleiben diese Lizenzen in der Regel in Kraft.

6.2. Lizenzen an dritte Hersteller

Dritten Herstellern werden weltweite nichtausschließliche Patentlizenzen und Know-how von Canon für Kameras und von Kodak für Filme/Film-kassetten, Fotolabormaterial und Abbildungsvorrichtungen gegen Lizenzgebühren erteilt. Diese Lizenzen betreffen hauptsächlich die Technologie für Systemspezifikationen (System specifications) und ergänzende technische Informationen, zu deren Übermittlung sich die SDC entschlossen haben.

Zusätzlich zu dem genannten Know-how sind als Option Lizenzen für ergänzende Technologie verfügbar. Alle Vereinbarungen enthalten eine Liste von Projektpatentanmeldungen ("Project Patent Applications"). Das "Film/Cartridge Licence Agreement" enthält ebenfalls eine Option auf andere Patentansprüche ("Other Patent Claims").

Die "Project Patent Applications" umfassen circa 4 800 Patentanmeldungen der einzelnen SDC (¹). Gemäß der Definition der SDC erfassen Projektpatente, die nicht in anderer Weise im Rahmen der Lizenzvereinbarungen erteilt werden, nicht die

Systemspezifikationen (System Specifications) oder die Hilfen zur Entwicklung (Design Aid). Für die Entwicklung von Lizenzprodukten sind Lizenzen aufgrund dieser Patente nicht erforderlich. Sie können jedoch für bestimmte Lizenznehmer bei der Entwicklung oder Verbesserung ihres besonderen Produkts nützlich sein. Solche Lizenzen können der SDC gewährt werden, der das maßgebliche Projektpatent gehört.

Andere Patentansprüche ("Other Patent Claims"), weit weniger zahlreich, können direkt vom Patentinhaber erlangt werden. Nach ihrer Definition betreffen diese Patente bestimmte Technologien, die nach Ansicht der SDC von Interesse für Lizenznehmer sind, für die aber Lizenznehmer innerhalb relativ kurzer Zeit Ersatz finden können.

6.3. Grant-back

Für die erhaltenen Lizenzen haben die Lizenznehmer ihrerseits jeder der SDC auf ihr schriftliches Verlangen nichtausschließliche, gebührenfreie, weltweite unwiderrufliche Lizenzen für Patente und Patentansprüche zu erteilen, die auf Patentanmeldungen beruhen, die vor oder bis spätestens Dezember 1997 eingereicht worden sind. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn die Patente zwangsläufig ein Lizenzprodukt betreffen, weil es entsprechend den System Specifications entwickelt worden ist oder weil es unter Benutzung von Informationen entwickelt oder hergestellt wurde, die unter das APS fallen.

Ferner haben Lizenznehmer in gleichem Umfang allen anderen Lizenznehmern Lizenzen zu erteilen. Diese Lizenzen müssen ausschließlich und weltweit sein, sie müssen aber nicht gebührenfrei sein.

6.4. Lizenzgebühren

Die Gebühren, die Lizenznehmer für Kamera- und Fotolaborlizenzen zu zahlen haben, wurden seit der Anmeldung erheblich gesenkt. Insbesondere wurde ein angemessenes System für die Berechnung der Lizenzgebühren für Fotolabormaterial vereinbart. Die Lizenznehmer wurden über die Änderungen informiert.

6.5. Zusammenarbeit zwischen Lizenznehmern

Auf Eingreifen der Dienststellen der Kommission erklärten sich Kodak und Fuji bereit, das angemeldete Film/Cartridge Agreement (vorbehaltlich der Genehmigung der Kooperation durch die Kommission) zu ergänzen, um die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Lizenznehmern zu vergrößern. Dies sollte den Lizenznehmern helfen, den technischen Vorsprung der SDC aufzuholen, damit sie zu echten Wettbewerbern werden.

⁽¹) Nach Anmeldungsnummer, Anmeldungsdatum und Abtretungsempfänger in der Regel in Anhang D der fraglichen Vereinbarung aufgeführt. Auf Verlangen der Kommission hat jede der SDC die Titel und eine kurze Beschreibung ihrer in Anhang D aufgeführten Patente übermittelt.

Der jetzige Wortlaut der Vereinbarung wurde nach Verhandlungen mit Bediensteten der Kommission im Frühling 1997 vereinbart. Während die angemeldeten Vereinbarungen ursprünglich festlegten, daß Lizenznehmer keine Zulieferaufträge für die technisch kompliziertesten Verfahren im Film-/Filmpatronen-Produktionsprozeß, d. h. die Filmsensibilisierung und die endgültige Patronenmontage und -einlegung, vergeben könnten, sieht die Lage jetzt wie folgt aus:

Die Lizenznehmer sind in zwei Kategorien eingestuft, und zwar solche, die den gesamten technischen Prozeß beherrschen ("Full Service Licensees" oder FSL), und solche, die ihn nicht beherrschen ("non-FSL").

Die Zusammenarbeit zwischen FSL ist unbeschränkt, und die Zusammenarbeit eines FSL mit non-FSL ist insoweit beschränkt, als die endgültige Patronenmontage und -einlegung immer durch einen FSL erfolgen muß.

Non-FSL können uneingeschränkt mit einem FSL zusammenarbeiten, da der letztgenannte die Film-/Filmpatronenproduktion in allen Verfahrensabschnitten für einen beliebigen Lizenznehmer durchführen kann.

Fünf Jahre nach der Einführung des APS auf dem Markt, also ab dem 22. April 2001, sollen Nicht-FSL berechtigt sein, Filme, die von einem FSL für sie sensibilisiert wurden, in von ihnen montierte Filmpatronen einzulegen und sodann die Filmpatronen mit Einlage an den Handel zu liefern.

Acht Jahre nach der Einführung des APS auf dem Markt, also ab dem 22. April 2004, wird die Zusammenarbeit zwischen allen Lizenznehmern keinen Beschränkungen mehr unterliegen.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Das APS-System ist ein vollkommen neues Produkt. Sein Hauptziel ist es, einen nachlassenden Markt zu beleben und der Silberhalogenidfotografie zu ermöglichen, mit anderen Mitteln der Abbildungsproduktion in Wettbewerb zu treten. Die Investitionen sind dergestalt, daß ein einzelnes Unternehmen, selbst wenn es über die notwendige Sachkenntnis verfügen würde, weder ein solches System entwickeln könnte noch in der Lage wäre, einen Industriestandard zu setzen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich nur auf die Entwicklung des Systems. Sie bietet den SDC nicht die Möglichkeit, den Wettbewerb durch andere Unternehmen in der Branche auszuschalten. Diese Unternehmen erhalten dank der Lizenzvereinbarungen Zugang zu der betreffenden Technologie.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden beabsichtigt die Kommission, eine befürwortende Haltung zu den angemeldeten Vereinbarungen einzunehmen. Sie fordert jedoch zuvor alle betroffenen Dritten auf, ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter Angabe des Aktenzeichens "IV/34.796 — Canon/Kodak" an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission Generaldirektion IV — Wettbewerb Direktion F — Investitionsgüter- und Konsumgüterindustrie Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel.

Ernennung der Mitglieder der Fachgruppe "Aquakultur" des Beratenden Ausschusses für Fischereiwirtschaft

(97/C 330/04)

Mit dem Beschluß 97/247/EG der Kommission (1) ist eine Fachgruppe "Aquakultur" des Beratenden Ausschusses für Fischereiwirtschaft eingesetzt worden.

Die Kommission hat mit Beschluß vom 28. Oktober 1997 die 20 Mitglieder der genannten Fachgruppe ernannt, deren Amtszeit bei Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Fischereiwirtschaft endet.

(1) ABl. L 97 vom 12. 4. 1997, S. 28.

Catégorie économique Wirtschaftsgruppe Economic interest Categoria economica Economische groepering Økonomiske grupper Οικονομική κατηγορία Categoria económica Categoria económica Etujärjestö Ekonomisk kategori	Sièges Sitze Seats Seggi Zetels Pladser Έδρες Sedes Lugares Paikat Platser	Membres Mitglieder Members Membri Leden Medlemmer Μέλος Miembros Membros Jäsenet Medlemmar
Producteurs et coopératives de l'aquaculture Erzeuger und Genossenschaften der Aquakultur Producers and aquaculture cooperatives Produttori e Cooperative di acquacoltura Producenten en Coöperaties in de aquacultuursector Producenterne og Akvakulturandelsselskaber Παραγωγοί και Κοινοπραξίες υδατοκαλλιέργειας Productores y cooperativas acuícolas Produtores e Cooperativas da aquicultura Tuottajat ja Vesiviljelyosuuskunnat Producenter och Vattenbrukskooperativ	13	M. KRISTENSEN (DK) M. BARTMANN (DE) M. STEPHANIS (GR) M ^{me} MICHAUD (FR) M. BREST (FR) M. ROUCO CAMINA (ES) M. RODRÍGUEZ (ES) M. CROWE (UK) M. YONGE (UK) M. KARLSSON (SF) M. TRINCANATO (IT) M. UGOLINI (IT) M. FLYNN (IRL)
Banques commerciales pour les activités maritimes Instituts spécialisés du crédit à caractère coopératif Seehandelsbanken Spezialisierte Genossenschaftskreditinstitute Banks financing maritime activities Specialised cooperative credit institutions Banche commerciali per le attività marittime Istituti specializzati di credito a carattere cooperativo Banken werkzaam in de visserijsector Gespecialiseerde coöperatieve kredietinstellingen Forretningsbanker Specialinstitutter for andelskredit Εμπορικές τράπεζες για τις ναυτιλιακές δραστηριότητες Ειδικευμένα πιστωτικά ιδρύματα συνεταιριστικού χαρακτήρα Bancos comerciales para actividades marítimas Institutos especializados en créditos de carácter cooperativo Bancos comerciais para actividades marítimas Instituições espesializados em crédito de carácter cooperativo Merellä tapahtuvaa toimintaa rahoittavat liikepankit Osuuskunnalliset erikoistuneet luottolaitokset Affärsbanker som finansierar marina aktiviteter Särskilda kooperativa kreditinstitut	1	M. LABEILLE (FR)

Catégorie économique Wirtschaftsgruppe Economic interest Categoria economica Economische groepering Økonomiske grupper Οικονομική κατηγορία Categoria económica Categoria económica Etujärjestö Ekonomisk kategori	Sièges Sitze Seats Seggi Zetels Pladser Eòpeç Sedes Lugares Paikat Platser	Membres Mitglieder Members Membri Leden Medlemmer Méλoς Miembros Membros Jäsenet Medlemmar
Commerce et transformation des produits de l'aquaculture Handel und Verarbeitungsunternehmen der Aquakultur Trade and processing of aquaculture products Commercianti e trasformazione dei prodotti dell'acquacoltura Handel en Verwerking van aquacultuurproducten Handelen og forarbejdningen af akvakulturprodukter Εμπορία Μεταποίηση προϊόντων υδατοκαλλιέργειας Comercio y transformación de productos acuícolas Comercio e Transformação dos produtos da aquicultura Vesiviljelytuotteiden jalostus ja kauppa Handel och Bearbetning av vattenbruksprodukter	3	M. MINEHANE (IRL) M. BERGMAN (SF) M. GARCÍA GARCÍA (ES)
Travailleurs du secteur de l'aquaculture Arbeitnehmer des Aquakultursektors Workers in the aquaculture sector Lavoratori del settore dell'acquacoltura Werknemers in de aquacultuursector Arbejdstagere inden for akvakultur Εργαζόμενοι του τομέα της υδατοκαλλιέργειας Trabajadores del sector acuícola Trabalhadores do sector da aquicultura Vesiviljelyalan työntekijät Arbetstagar inom vattenbrukssektorn	2	M. MORTENSEN (DK) M. COURTEL (FR)
Consommateurs Verbraucher Consumers Consumatori Consementen Forbrugerne Καταναλωτές Consumidores Consumidores Kuluttajat Konsumenter	1	M. FERRAZ DA SILVA (PT)

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1013 — Shell UK Ltd/Gulf Oil (Great Britain) Ltd)

(97/C 330/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 27. Oktober 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Shell UK Limited, das der Gruppe Royal Dutch/Shell angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Gulf Oil Great Britain Ltd ("GOGB") durch Aktienkauf.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Shell UK Limited als Teil der Gruppe Royal Dutch/Shell: Förderung, Produktion und Verkauf von Öl und Gas, Produktion und Verkauf von Chemikalien und Kohle;
- GOGB: Aufbereitung und Marketing von Öl.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (+32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1013 — Shell UK Ltd/Gulf Oil (Great Britain) Ltd, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb (GD IV) Direktion B — Task Force Fusionskontrolle Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150 B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Mitteilung der Kommission über die Berechnung der durchschnittlichen Gemeinschaftsquote für die Öffnung des Elektrizitätsmarkts, bestimmt durch die Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

(97/C 330/06)

Gemäß den von der Kommission nach Artikel 19 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 96/92/EG (¹) angestellten Berechnungen beläuft sich die durchschnittliche Gemeinschaftsquote der Öffnung des Elektrizitätsmarkts im Jahr 1998 auf 25,37 %.

Dieser Wert wurde ermittelt durch Berechnung einerseits des Elektrizitätsverbrauchs der Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 40 GWh in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, andererseits des gesamten Nettoverbrauchs in allen Mitgliedstaaten sowie schließlich durch Division des ersten durch den zweiten Wert.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30. 1. 1997, S. 20.

H

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreibervorauswahl

(97/C 330/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 480 endg. — 97/0250(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Oktober 1997)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 189b des EG-Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat auf der Grundlage des Grünbuchs über ein Numerierungskonzept für Telekommunikationsdienste in Europa (1) eine breitangelegte öffentliche Anhörung durchgeführt.

Die Anhörung zeigte die Bedeutung — sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht — gleicher Zugangsbedingungen zu den Numerierungsressourcen für alle Marktbeteiligten sowie die grundlegende Bedeutung geeigneter Numerierungsmechanismen auf, insbesondere für die Nummernübertragbarkeit und die Betreibervorauswahl, durch die die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und ein echter Wettbewerb in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt bedeutend erleichtert werden.

Der Rat verabschiedete am 22. September 1997 eine Entschließung, in der er die Kommission auffordert, dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge für eine beschleunigte Einführung der Nummernübertragbarkeit und für die Einführung der Betreibervorauswahl vorzulegen.

Das Europäische Parlament verabschiedete am 17. Juli 1997 eine Entschließung, in der es die Kommission auffordert, einen Vorschlag zur Änderung einer bestehenden Richtlinie zu unterbreiten, in der die Betreibervorauswahl und die Nummernübertragbarkeit bis spätestens zum 1. Januar 2000 in der gesamten Union eingeführt wird —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 97/33/EG (²) wird hiermit wie folgt geändert:

- 1. Artikel 12 Absatz 5 wird ersetzt durch:
 - "(5) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die frühestmögliche Einführung der Übertragbarkeit von Nummern, bei der der Endbenutzer auf Antrag seine Nummer(n) im festen öffentlichen Telefonnetz an einem bestimmten Standort beibehalten kann, und zwar unabhängig von der Organisation, die den Dienst erbringt; sie stellen sicher, daß dieses Leistungsmerkmal bis spätestens zum 1. Januar 2000 zur Verfügung steht."
- 2. Nach Artikel 12 Absatz 6 wird ein neuer Absatz angefügt:
 - "(7) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben den in Anhang I Abschnitt 1 genannten Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben und von den nationalen Regulierungsbehörden

⁽¹⁾ KOM(96) 590 endg. vom 20. November 1996.

⁽²⁾ Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (ABI. L 199 vom 26. 7. 1997, S. 32).

als Organisationen notifiziert worden sind, die eine bedeutende Marktstellung innehaben, vor, ihren Kunden die Möglichkeit des Zugangs zu vermittelten Diensten jedes zusammengeschalteten Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu bieten. Dafür müssen bis spätestens zum 1. Januar 2000 die Einrichtungen vorhanden sein, die es dem Kunden erlauben, die genannten Dienste im Wege der Vorauswahl (Standardbetreiber) zu wählen, wobei die Möglichkeit gegeben sein muß, die Vorauswahl bei jedem Anruf durch Wählen einer kurzen Kennzahl zu übergehen."

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1998 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.